

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Unternehmensberatung Erika Dohn, In den Bachstaden 19, 67591 Wachenheim

- künftig mit „Berater“ bezeichnet -

1 Allgemeine Beratermerkmale

- 1.1 Der Berater ist eine auf kleine bis mittelständische Unternehmen spezialisierte Unternehmensberaterfirma. Er und seine von ihm eingesetzten Mitarbeiter/Berater sind – branchen- und problembezogen - fachlich kompetent und verfügen über langjährige Beratungs- und Berufserfahrungen.
- 1.2 Der Berater wird die für den Auftrag erforderlichen Vorarbeiten leisten. Diese Leistungen sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

2 Allgemeine Leistungsmerkmale

- 2.1 Gegenstand des Auftrags ist die unter Ziff. 1. des Vertrages vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Berater ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen (freie Mitarbeiter, Subunternehmer). Diese gelten in Bezug zum Auftraggeber als Verrichtungsgehilfen des Beraters.
- 2.2 Die Leistung ist erbracht, wenn die erforderlichen Analysen und Untersuchungen sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet und besprochen sind (Beratungsende, vgl. auch Ziff. 3.4 des Vertrages). Die Aushändigung des ggf. unter Ziff. 1.2 des Vertrages vereinbarten Abschluss- und Analyseberichts erfolgt in aller Regel innerhalb von vier Wochen nach Beratungsende.
- 2.3 Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind Beratungen in Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen; zum Gegenstand gehören nicht die Aufstellung von Neu- oder Umbaupläne, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten, insbesondere keine Finanzvermittlungen. Eine Pflicht zur Beratung in rechtlichen Angelegenheiten über das nach dem Rechtsberatungsgesetz hinausgehende erlaubte Maß bleibt ausgeschlossen. Sofern sich die Notwendigkeit der Einschaltung entsprechender Berufsangehöriger ergibt, wird der Berater den Auftraggeber darauf hinweisen und ggf. Empfehlungen aussprechen. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber unmittelbar.

3 Schweigepflicht

- 3.1 Der Berater ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erfährt, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb des Auftrags für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.
- 3.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über das Vertragsende hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und Gehilfen des Beraters.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Berater bei der Durchführung der Beratung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen unter anderem, dass der Auftraggeber
 - alle erforderlichen Arbeitsmittel und Unterlagen nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt, sowie Einsichtnahme in alle für den Auftrag relevanten Firmenunterlagen gewährt,
 - den Mitarbeitern des Beraters jederzeit Zugang zu den für ihn und seine Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und ihn rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt, nötigenfalls auch ohne besondere Aufforderung von Umständen Kenntnis gibt, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- 4.2 Der Auftraggeber wird alles unterlassen, was eine vertrauensvolle Zusammenarbeit stört. Als das Vertrauen störend gelten dabei insbesondere folgende Maßnahmen oder Handlungen:
 - Angebote an die Mitarbeiter und Berater oder der Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Unternehmensberatung DOHN während der Dauer des Auftrags für eigene Rechnung dieser Personen oder entgeltlos oder gegen sonstige Zuwendungen Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen, die in diesem Vertrag niedergelegt sind,
 - Mitarbeiter oder Berater der Unternehmensberatung DOHN oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen abzuwerben oder in sonstiger Weise in ihrer Arbeit auch hinsichtlich der Arbeitsergebnisse zu beeinflussen.
 - Verstöße gegen diese Regeln gelten als wichtiger Grund und berechtigen den Berater zur fristlosen Kündigung. Darüber hinaus ist der Berater bei jeder solchen Zuwiderhandlungen des Auftraggebers berechtigt, pauschalen Schadensersatz zu verlangen in Höhe von 20 % des vereinbarten Honorar, max. € 1.000,00.

5 Gewährleistung, Sorgfaltspflichten des Beraters

- 5.1 Der Berater führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze durch. Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen; Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können vom Berater jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten.
- 5.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

6 Haftung

- 6.1 Der Berater haftet für den Einsatz gehörig ausgebildeter, mit der nötigen Sach- und Fachkenntnis versehene Mitarbeiter und von ihm eingesetzter Berater, außerdem für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung des Auftrags.
- 6.2 Der Berater haftet dafür, dass alle Untersuchungen, insbesondere Analysen des Unternehmens des Auftraggebers und - sofern vereinbart - Analysen der örtlichen, regionalen oder sonstigen Markt-, Branchen- und Konkurrenzverhältnisse nach den jeweils neuesten, allgemein zugänglichen Daten erstellt und auch alle sonstigen relevanten Informationen verwandt werden.
- 6.3 In jedem Fall haftet der Berater für die von ihm beziehungsweise seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.

7 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters; Wahrung der Vertraulichkeit durch den Auftraggeber

8 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Berater, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Berater behält seinen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie des entstandenen Schadens. Dies gilt auch, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9 Kündigung

- 9.1 Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- 9.2 Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund oder kündigt der Berater aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Berater den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen. Der Berater braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft oder derjenigen seiner Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Kündigt der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund, den der Berater nicht zu vertreten hat, so behält dieser den Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.
- 9.3 Wird der Vertrag vor Auftragsbeginn vom Auftraggeber ohne wichtigen Grund gekündigt, so wird für den Aufwand (Personalvorhalt) und die Vorbereitung des Beraters in jedem Falle der Vorschuss (Ziff. 3.5) in Rechnung und sofort fällig gestellt.

10 Sonstiges

- 10.1 Es gilt für diesen Vertrag, für die aus diesem Vertrag erwachsenen gegenseitigen Rechte und Pflichten ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Beraters zuständige Gericht.
- 10.3 Sind einzelne Vorschriften des Beratungsvertrages und seiner Anlagen (incl. dieser AGB) unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Regel durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel entspricht.
- 10.4 Sämtliche Abreden zwischen den Parteien für diesen Auftrag sind zwischen ihnen besprochen und im Vertrag und seiner Anlagen niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.